

844 K 1/25



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Donnerstag, 9. Juli 2026, 10:00 Uhr,
im Saal/Gebäude 202 A des Amtsgericht Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main,**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 11 Blatt 1405, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 119,09/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|---------------------|------|-----------|---|----------------------|
| | Frankfurt Bezirk 11 | 121 | 1 | Gebäude- und Freifläche, Im Sachsenlager 5 | 608 |

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5 gekennzeichneten Wohn- und Nebenräumen und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 1401 bis 1408) sowie teilweise in der Veräußerung. Sonderneutzungsrechte sind nicht vereinbart.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: je ½ Miteigentumsanteil 187.500,00 EUR und insgesamt auf 375.000,00 EUR

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Drei-Zimmer-Wohnung nebst Küche und Badezimmer sowie zwei Fluren und Balkon sowie Kellerraum im 2. OG in einem Mehrfamilienhaus

Baujahr: ca. 1951, Wiederaufbau nach Zerstörung im zweiten Weltkrieg
Wohnfläche ca. 64 qm

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: 139023802018.